# Erklärung des Gesuchstellers/Grundeigentümers bezüglich Naturgefahren

Name und Adresse des Gesuchstellers / Grundeigentümers

Kurzbeschrieb des Bauvorhabens (z. B. Neubau Wohnhaus, Umbau Ladengeschäft)

Gemeinde / Parzellen Nummer

### Erklärung Naturgefahren

Die Erklärung Naturgefahren (Art. 48 BauG, GDB 710.1; Art. 28 Abs. 4 BauV, GDB 710.11) wird vom Gesuchsteller, zusammen mit dem Baugesuch eingereicht bei Bauvorhaben:

- die gemäss der geltenden Gefahrenkarte ganz oder teilweise in der gelben, blauen oder roten Gefahrenzone liegen und
- 2. neue Bauten oder Anlagen zum Gegenstand haben oder bauliche Änderungen an bestehenden Bauten betreffen, welche eine Erweiterung des Grundrisses und/oder eine Erhöhung der Nutzung zur Folge haben (Ausnahme: Kleinstbauten gemäss Art. 36 BauG).

Mit Unterzeichnung der Erklärung Naturgefahren bestätigt der Gesuchsteller/Grundeigentümer, dass er sich über die Gefährdung des geplanten Bauvorhabens durch Naturgefahren bewusst ist und er dafür sorgt, dass die notwendigen Schutzmassnahmen gegen die zu erwartenden Intensitäten gemäss Gefahrenzone getroffen werden.

#### Naturgefahrennachweis

Bei Bauvorhaben, die ganz oder teilweise in der blauen oder roten Gefahrenzone liegen sowie bei sensiblen Objekten ist darüber hinaus erforderlich, dass die nötigen Schutzmassnahmen durch einen Fachingenieur¹ ermittelt werden (Naturgefahrennachweis). Der durch den Fachingenieur erstellte Naturgefahrennachweis umfasst folgende Punkte:

- Nachweis der örtlichen Gefährdung (Gefahrenbeurteilung, bisherige Ereignisse)
- Schutzzielüberlegungen
- Nachweis des Objektschutzes und dessen Wirkung
  - Bauliche Objektschutzmassnahmen
  - Temporäre Objektschutzmassnahmen
  - Organisatorische Massnahmen
  - Gefährdung der Nachbargrundstücke und der Umwelt

Ergeben sich aus dem Naturgefahrennachweis bauliche Massnahmen, sind diese auf Stufe Bauprojekt auszuarbeiten und in die Bewilligungspläne zu integrieren.

Liegt ein Bauvorhaben in einer Gefahrenzone, sind die notwendigen Schutzmassnahmen vor Naturgefahren (u.a. mittels Objektschutzmassnahmen) Sache des Gesuchstellers/Grundeigentümers. Durch das Bauvorhaben erwächst kein Anspruch auf Schutzmassnahmen, welche durch die öffentliche Hand finanziert werden.

*⇒* Die Erklärung Naturgefahren sowie ein Schema zur Ermittlung der Erklärungspflicht und der Notwendigkeit eines Naturgefahrennachweises finden Sie auf den folgenden Seiten.

<sup>1</sup> Eine Liste mit empfohlenen Fachingenieurbüros ist beim Bauamt der Gemeinde erhältlich und auf der Website des Kantons Obwalden aufgeschaltet (<a href="http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\_id=1082">http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\_id=1082</a>)

## Benötigt mein Bauvorhaben eine Erklärung Naturgefahren / einen Naturgefahrennachweis?

### 1. Art des Bauvorhabens

Um welche Art des Bauvorhabens handelt es sich?

	Erklärung Naturgefahren	Naturgefahren- nachweis
Sensibles Objekt, z. B. öffentliches Gebäude (Schule, Altersheim, Spital) oder grössere Überbauung mit hohem Schadenpotential	erforderlich	erforderlich
Neubau oder Umbau <b>mit</b> Erweiterung oder Erhöhung der Nutzung bzw. des Schadenpotentials	weiter zu Ziffer 2	
Umbau <b>ohne</b> Erweiterung gemäss Art. 54 BauG oder Erhöhung der Nutzung bzw. des Schadenpotentials	weiter zu Ziffer 2	nicht erforderlich
Kleinstbauten gemäss Art. 36 BauG	weiter zu Ziffer 2	nicht erforderlich

### 2. Ausmass der Gefährdung durch Naturgefahren

2.1	Bitte führen sie auf, welche Gefahrenzonen gemäss Gefahrenkarte der Gemeinde
	von ihrem Bauvorhaben betroffen sind. Die aktuell gültige Gefahrenkarte
	ist auf folgendem Link einsehbar: <a href="http://map.gis-daten.ch/ow-natgef-planungszoneHWschutz-gwr/">http://map.gis-daten.ch/ow-natgef-planungszoneHWschutz-gwr/</a>

Parzellen Nr.	Innerhalb Gefahrenzone?		Gefahrenzone (z. B. W1 [gelb], RII [blau])
	□ja	□ nein	
	□ ja	□ nein	
	□ ja	□ nein	
	□ ja	□ nein	

Von welchen Gefahrenzonen ist ihr Bauvorhaben gemäss Ziffer 2.1 betroffen (die höchste vorliegende Gefährdung ist massgebend)?

	Erklärung Naturgefahren	Naturgefahren- nachweis
□ Keine Gefahrenzone	nicht erforderlich	nicht erforderlich
□ Restgefährdung (extrem seltene Ereignisse)	nicht erforderlich	nicht erforderlich
□ Gelbe Gefahrenzone (Hinweiszone)	erforderlich	nicht erforderlich
□ Blaue Gefahrenzone (Gebotszone)	erforderlich	erforderlich
□ Rote Gefahrenzone (Verbotszone)	erforderlich	erforderlich

### Erklärung Naturgefahren

Hiermit erklärt der Gesuchsteller/Grundeigentümer, dass

- er sich der Gefährdung des Bauvorhabens durch Naturgefahren bewusst ist
- bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die nötigen Schutzmassnahmen gegen die zu erwartenden Intensitäten in der Gefahrenzone getroffen werden
- er sich bewusst ist, dass bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen der Gesuchsteller/Grundeigentümer für das Vorkehren von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (u.a. mittels Objektschutzmassnahmen) verantwortlich ist und durch das Bauvorhaben kein Anspruch auf Schutzmassnahmen besteht, welche durch die öffentliche Hand finanziert werden

Ort, Datum	Unterschrift(en) Gesuchsteller/ Grundeigentümer